

#### Landeseinheitliche Richtlinien zur Einsicht in die Prüfungsakten

Stand: 07.03.2012

Im Rahmen der Einsichtnahme in Prüfungsakten gelten folgende Regelungen:

### 1. Grundsätzliches

Jeder Studierende hat grundsätzlich – nach abgeschlossener Prüfung - ein Recht, seine Prüfungsakten unter Aufsicht einzusehen. Eine Mindestquote von Teilnehmern an der Akteneinsicht ist nicht vorgesehen.

# 2. Gegenstand der Akteneinsicht

Die Akteneinsicht bezieht sich auf die gesamten den Prüfling betreffenden Prüfungsakten. Insbesondere gehören dazu auch die Begründung der Bewertung (z. B. in Form von Randbemerkungen, Schlussbemerkungen, Gutachten etc.) sowie die Notenskala, sofern sich die Notenfeststellung aus einer Punktevergabe ergibt.

## 3. Musterlösungen

Allgemein anerkannt ist, dass Musterlösungen grundsätzlich nicht zur Prüfungsakte gehören. Ein Anspruch auf Einsicht in die Musterlösung besteht nicht. Anderes gilt, soweit der Prüfer sich bei seiner Bewertung ausdrücklich auf bestimmte Aussagen in einer Musterlösung stützt oder in sonstiger Weise auf diese Bezug nimmt. Wird keine Musterlösung eingereicht, muss sich die Bewertung der Prüfungsleistung für den Prüfling begründet und nachvollziehbar aus der Arbeit ergeben (z.B. durch Anmerkungen).

### 4. <u>Einsicht in und Austausch über andere Prüfungsakten</u>

Die Einsicht in die Prüfungsakten anderer Prüfungsteilnehmer ist ausgeschlossen, da der Prüfling dadurch unzulässigerweise auch Einsicht über die Prüfungsleistungen anderer Prüflinge erhält.

### 5. Dauer und Termin der Einsicht in die Prüfungsakten

Die Zeitdauer der Akteneinsicht ist vom Studiengangsleiter/Prüfungsamt in Abhängigkeit z.B. vom Umfang und Dauer von Klausuren festzulegen.



Der Termin für die Akteneinsicht ist vom Studiengangsleiter/ Prüfungsamt so zu legen, dass den Prüfungsteilnehmern die Einsicht ermöglicht wird (nicht in der Praxisphase). Termine zur Einsicht in Klausuren sollten z.B. vor der Durchführung von Wiederholungsklausuren liegen, um dem Prüfling die Chance zu geben, Folgerungen aus eventuell nicht erfolgreichen Prüfungsergebnissen ziehen zu können. Eine Einsichtnahme sollte auch vor Feststellung einer Exmatrikulation ermöglicht werden.

#### 6. Formulare

Es gibt aus rechtlicher Sicht keine Bedenken, ein Formular zur Verfügung zu stellen, mittels dessen der Prüfling Fragen/Einschätzungen zur Bewertung formulieren kann.

## 7. Anfertigung von Notizen, Kopien und Fotografien

Im Rahmen des zustehenden Ermessensspielraums der Behörde hinsichtlich der Ausgestaltung des Einsichtnahmeverfahrens orientieren sich die Standorte an den nachfolgenden, allgemein anerkannten Grundsätzen:

- Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsleistungen umfasst die Möglichkeit, Notizen zu machen. (Es ist sicherzustellen, dass Prüfungsdokumente dadurch nicht verändert werden.)
- Ob und in welcher Weise es gestattet wird, unter Aufsicht Fotokopien anzufertigen, steht nach überwiegender Ansicht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Allgemein anerkannt ist ein Anspruch des Prüflings auf das Anfertigen von Fotokopien, sofern sachliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Ein sachlicher Grund kann unter Umständen in der begrenzten Anzahl der zur Verfügung stehenden möglichen Prüfungsaufgaben liegen (vgl. VGH München, Beschl. v. 15.05.1985, 7 C 85 A. 634). Sofern darüberhinaus verwaltungstechnisch umsetzbar und der Prüfungsteilnehmer die Kosten der Kopien übernimmt, ist es dem Studierenden auch grundsätzlich zu gestatten, Kopien anzufertigen, soweit diese in einem Widerspruchsverfahren verwendet werden sollen (Ersatzweise kann gegen entsprechenden Kostenersatz eine von der Hochschule autorisierte Hilfskraft das Kopieren übernehmen). Es wird darauf hingewiesen, dass Urheberrechte des Aufgabenstellers zu beachten sind. In jedem Falle sind bei der Fertigung von Kopien eine Weitergabe an Dritte und die elektronische Verbreitung unzulässig.



Verstöße hiergegen können u.a. zivil- und strafrechtliche Folgen haben.

- Dieselben Grundsätze gelten für das Anfertigen von Fotografien.
- Über die Ausgestaltung des Verfahrens im Einzelnen entscheidet der Studiengangsleiter/das Prüfungsamt.